

**Verordnung über die Erstattung von  
Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und  
die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld  
vom 28. August 1996, geändert 10. Mai 2015, in der Fassung vom 01. Januar 2023  
(Reisekostenerstattungsverordnung - ReiseKE-VO)**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Kostenerstattung für pfarramtliche Fahrten von Pastorinnen und Pastoren u. a.**

- 1) Den Pastorinnen und Pastoren, einschl. derer im Probendienst (Pastor coll.), denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder eine landeskirchliche Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) übertragen ist, werden von der Landeskirche Kosten der dienstlichen Nutzung ihres privaten PKWs und öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 850 Euro erstattet. Abweichend hiervon wird für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 ein zusätzlicher, einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro gezahlt.
- 2) Mit der Pauschale werden die Aufwendungen für im Rahmen der pfarramtlichen Tätigkeiten dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb der Landeskirche sowie zu den an die Landeskirche angrenzenden Kommunen abgegolten.
- 3) Weitere Reisekosten im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Fahrten sind nicht erstattungsfähig.
- 4) Soweit Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres tätig sind, ist die Pauschale monatlich anteilig zu zahlen oder zurückzufordern.
- 5) Die auf den Pauschalbetrag entfallenden Steuern sind von den Anspruchsberechtigten zu tragen. Der Pauschalbetrag wird in zwei Teilbeträgen zum 30.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres von der Landeskirchenkasse ausgezahlt.
- 6) Vikarinnen und Vikare erhalten 50% des Pauschalbetrages, sowie 50% des für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 zu zahlenden zusätzlichen, einmaligen Pauschalbetrages nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 2

### Dienstreisen für die Landeskirche

- 1) Für dienstlich notwendige, schriftlich angeordnete oder genehmigte Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften für die Landeskirche außerhalb des Dienstortes (Dienstreise) erhalten die Dienstreisenden (Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeitende der Landeskirche) Reisekostenvergütung.
- 2) Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise schriftlich auf amtlichem Vordruck beim Landeskirchenamt genehmigen zu lassen, einschl. der Benutzung des Beförderungsmittels. Die Genehmigungsbefugnis kann auf die Superintendenten übertragen werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur zulässig, wenn diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.
- 3) Hinsichtlich der Bewilligung von Tages- und Übernachtungsgeld gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können ausnahmsweise dienstlich notwendige Fahrten mit privateigenem PKW genehmigt werden, wenn
  - bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,
  - der oder die Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach landeskirchlichen Bestimmungen haben würde, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel,
  - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, dass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,
  - besondere dienstliche Gründe vorliegen.

Als Auslagenersatz wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich aus dieser Verordnung ergibt.

- 5) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt:
  - a. Kraftfahrzeuge: 0,30 Euro je Kilometer (für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 30. Juni 2023, 0,38 Euro je Kilometer).
  - b. Fahrräder/Elektrofahrräder: 0,20 Euro je Kilometer.

- 6) Die Höhe der Mitnahmeentschädigung bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 0,02 Euro je Kilometer für jede Person. In der Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 beträgt die Mitnahmeentschädigung 0,05 Euro je Kilometer und für jede Person.

### **§ 3**

#### **Dienstreisen für die Kirchengemeinden**

- 1) Es gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung entsprechend.
- 2) Über die dienstliche Notwendigkeit einer Dienstreise eines Mitarbeitenden der Kirchengemeinden entscheidet der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin der Kirchengemeinde; er oder sie kann die Genehmigungsbefugnis auf Dritte übertragen. Die Kosten der Dienstreise trägt die Kirchengemeinde.

### **§ 4**

#### **Antragsfristen**

- 1) Reisekostenerstattungen sind innerhalb eines halben Jahres bei der zuständigen auszahlenden Stelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.
- 2) Fahrtenbücher sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem viertel Jahr nach Ende des vorhergehenden Kalenderjahres der zuständigen auszahlenden Stelle vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

Die Verordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung des Landeskirchenrates betr. die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 in der Fassung vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 12. September 2011, in der Fassung vom 01. Mai 2015.

Bückeberg, 28. November 2022

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates